

- Fallrecht – unter bestimmten, sehr restriktiven Voraussetzungen – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber hinausgehend Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zugelassen (z. B. in den Bereichen Umwelt- und Konsumentenschutz).
- (29) Geltendmachung der Ausnahmebestimmung des Art. 36 EWGV.
- (30) Als ein besonders heikler Punkt wurde von österreichischer Seite die Einbeziehung der Stärkederivate gehandelt, eine Produktgruppe, für die letztlich eine vierjährige Übergangsfrist zugestanden wurde.
- (31) Schweisgut (1991).
- (32) Die Aussagen beziehen sich in all diesen Fällen auf die Abschaffung des Außenhandelsmonopols. Das Produktionsmonopol ist davon unberührt und kann im Prinzip weiterbestehen.
- (33) Vgl. Art. 37, 85, 86 und 90 EWGV.
- (34) Vgl. Art. 92–94 EWGV.
- (35) Sofern das betroffene Auftragsvolumen eine best. Betragsgrenze überschreitet.
- (36) Übernahme der Richtlinie vom 24. Juni 1988 zur Durchführung des Art. 67 EWGV (Kapitalverkehrsrichtlinie).
- (37) Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke ist in Österreich schon jetzt nicht-diskriminierend geregelt und würde deshalb keine Anpassungen erfordern. Es besteht eine generelle Bewilligungspflicht, die an eine entsprechende Nutzung durch den Erwerber gebunden ist.
- (38) Eine entsprechende Regelung in Dänemark, die Ortsansässige bzw. Personen mit langjährigem Wohnsitz in Dänemark gegenüber Ortsfremden bzw. Urlaubern hinsichtlich des Erwerbs von Zweitwohnsitzen begünstigt, wurde im Dezember 1991 in einem dem Vertrag für eine Europäische Union beigefügten „Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark“ als EG-konform bestätigt.
- (39) Z. B. wären EWR-Arbeitnehmer, die einen bestimmten Beruf seit sechs Jahren ausüben, österreichischen Arbeitnehmern, die ihre Lehre mit einer Meisterprüfung abgeschlossen haben, gleichzustellen. Ebenso müßte Österreich seinen Arbeitsmarkt gegenüber Absolventen von – in der EG sehr verbreiteten – Fachhochschulen öffnen.
- (40) Die sozialen Belange der EG sind i. w. durch eine rechtlich unverbindliche „Sozialcharta“ und ein ebensolches „Sozialpolitisches Aktionsprogramm“ geregelt gewesen. Die Fortschritte in diesem Bereich haben sich v. a. deshalb schleppend gestaltet, weil entsprechende Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden konnten.
- (41) Die Zwölfergemeinschaft hat sich in Maastricht auf folgende (juristisch umstrittene) Kompromißlösung geeinigt: 11 Mitgliedstaaten (exkl. Großbritannien) wollen auf der Basis des dem Vertrag über die Europäische Union beigefügten „Protokolls über die Sozialpolitik“, das inhaltlich auf der „Sozialcharta“ basiert, in sozialen Belangen zusammenarbeiten. Dieses Protokoll ermächtigt die 11 Mitgliedstaaten zwar nicht, EG-Gesetze zu verabschieden, wohl aber (mit qualifizierter Mehrheit) Abkommen zu beschließen, die dann in nationales Recht transformiert werden. Das Sozialkapitel des EWGV wurde nur so wie es ist (inkl. des Einstimmigkeitserfordernis) in den neuen Vertrag übernommen. Die Konstruktion ist als ein „opting-out“ der elf Mitgliedstaaten zu verstehen.
- (42) Bedeutende Auswirkungen könnten von einem einheitlichen Europäischen Unternehmensstatut ausgehen, das allerdings in der Gemeinschaft noch sehr kontroversiell diskutiert wird.
- (43) Art. 130 r–t, EWGV.
- (44) Art. 100a (3) EWGV.
- (45) Art. 36 EWGV und Fallrecht des EuGH (siehe oben).
- (46) In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur dänischen Pfandflaschenregelung (Rs 302/86, Slg 1988, 4609 ff. [Kommission gegen Dänemark] von Interesse: In Dänemark dürfen Erfrischungsgetränke und Bier nur in Mehrwegflaschen in den Handel gebracht werden, was gleichzeitig ein Importverbot von Einwegflaschen und Aludosen bedeutet. Der EuGH hat diese dem Umweltschutz dienende Maßnahme als zulässig erachtet.
- (47) Art. 100a (4) EWGV.